

gen und Verhandlungen über wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit und ihre Fortführung schließt die Verlautbarung mit den Worten:

S. E. M. J. Beck et S. E. M. Victor Antonesco ont été d'avis que dans les circonstances actuelles plus que jamais — les difficultés qui peuvent surgir dans l'ordre international doivent être examinées avec calme et patience et, dans ce but, ils ont décidé de se maintenir dans le contact le plus étroit et de procéder le plus souvent à des échanges de vues entre eux.

Im Mai stattete weiter der italienische Außenminister Graf Ciano einen Besuch in Tirana ab. Nach den im März vorigen Jahres getroffenen Abmachungen zwischen Albanien und Italien ist dieser Besuch nur als Zeichen der Courtoisie anzusehen. Der bald nach der Reise Cianos nach Tirana in Süd-Albanien ausgebrochene bewaffnete Aufstand, und zwar unter der Führung des Innenministers in der vorigen Regierung, Toto, ist jedoch ein Zeichen für die noch immer bestehenden Gegensätze im Lande bezüglich seiner Leitung, vielleicht auch in außenpolitischer Hinsicht (vgl. diese Zeitschr. VII, S. 97).

Zum Schluß seien auch die Besuche des Außenministers des Deutschen Reiches in Belgrad und Sofia im Laufe des Juni erwähnt. Aus den veröffentlichten Kommuniqué ist der Wille des Deutschen Reiches zur Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Balkan und zu enger Mitarbeit für den Frieden in Europa zu ersehen.

(Abgeschlossen am 15. Juni 1937.)

Lubenoff.

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Am 8. Mai 1937 ist in Montreux zwischen *Ägypten* einerseits, *Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, dem Irischen Freistaat, Italien, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, der Südafrikanischen Union* und den *Vereinigten Staaten von Amerika*<sup>1)</sup> andererseits das in dem britisch-ägyptischen Bündnisvertrag vom 26. August 1936<sup>2)</sup> vorgesehene, unten S. 606 abgedruckte *Abkommen über die Aufhebung der Kapitulationen in Ägypten*<sup>3)</sup> abgeschlossen worden, über das oben S. 503 ff. berichtet ist.

<sup>1)</sup> *Canada* hat sich an der Konferenz von Montreux nicht beteiligt, sich aber in einem Briefwechsel mit dem Präsidenten der Konferenz vom 14. April 1937 [Cmd. 5491, S. 71] bereit erklärt, jede Regelung anzunehmen unter der Bedingung, daß ihm dieselben Rechte wie den Vertragsstaaten zugebilligt würden.

<sup>2)</sup> Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 745, 778.

<sup>3)</sup> Text: Documents Parlementaires, Sénat de Belgique 1937, No. 231, S. 13 ff., Documentation Internationale 1937, Nr. 35/6, S. 62 ff.

Das erste Land, mit dem Ägypten nach dem Inkrafttreten des Bündnisvertrages mit Großbritannien Fragen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, des Niederlassungsrechts und der Staatsangehörigkeit geregelt hat, ist die *Türkei*, mit der am 7. April 1937 ein *Freundschaftsvertrag*, ein *Niederlassungsvertrag* und ein *Vertrag über die Staatsangehörigkeit*<sup>1)</sup> unterzeichnet wurde.

Aus den beiden erstgenannten Verträgen, die starke Ähnlichkeiten mit dem Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen Ägypten und Iran vom 28. November 1928<sup>2)</sup> aufweisen, ist hervorzuheben die — wörtlich aus dem ägyptisch-iranischen Vertrag übernommene — Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 des Freundschaftsvertrages, nach der Wahlkonsuln auf keinen Fall die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen dürfen, in dem sie ihre Funktionen ausüben<sup>3)</sup>, und die des Art. 9 Abs. 2 des Niederlassungsvertrages, der den ebenfalls bereits in dem Verträge mit Iran enthaltenen Grundsatz, die den einheimischen Gerichten unterworfenen Angehörigen des Vertragspartners in Sachen des Personalstatuts nach ihrem Heimatrecht zu behandeln<sup>4)</sup>, folgendermaßen formuliert:

»En matière de statut personnel, les tribunaux de chacune des Hautes Parties Contractantes seront tenus d'appliquer, sous réserve des règles relatives à l'ordre public, la loi nationale des parties au procès.«

Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck gelangte Prinzip wird, wie die ägyptische Regierung anlässlich des Abschlusses des Abkommens über die Abschaffung der Kapitulationen erklärt hat, von ihr auch bei dem Abschluß aller weiteren Niederlassungsverträge befolgt werden. Die Erklärung ist unten S. 620 im Wortlaut abgedruckt.

1) Text der Verträge: Oriente Moderno 1937, S. 212 ff.

2) Martens 3 N. R. G. XXI, 152.

3) Nach dem am 16. November 1935 zwischen der Sowjetunion und der Tschechoslowakei abgeschlossenen, am 23. Mai 1936 ratifizierten *Konsularabkommen* (Sobranie Zakonov II 1936, Art. 319), dem dritten in der Reihe sowjetrussischer Konsularverträge, sollen zu Konsuln nur Berufsbeamte bestellt werden, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen und die im Empfangsstaat weder Handel treiben noch einen sonstigen Beruf ausüben dürfen. Eine entsprechende Vorschrift enthält bereits Art. 1 der *Konsularkonvention* zwischen der Sowjetunion und Polen vom 18. Juli 1924 (Sobranie Zakonov I 1926, Art. 282), während in dem Schlußprotokoll zu dem *Konsularvertrag* zwischen der Sowjetunion und dem Deutschen Reich vom 12. Oktober 1925 (RGBl. II 1926, S. 60) die Vertragsstaaten übereingekommen sind, »von dem Rechte, für das Gebiet des anderen Teils Wahlkonsuln zu ernennen«, bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen. Neu ist die Bestimmung des Schlußprotokolls zu dem mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Abkommen, daß sich unter dem Büropersonal der Konsulate nicht Staatsangehörige dritter Staaten und nicht solche Personen befinden sollen, die früher Angehörige des Empfangsstaates waren.

4) Vgl. zur Durchführung dieses Grundsatzes in den von Iran anlässlich der Aufhebung der Kapitulationen mit den ehemaligen Kapitulationsmächten abgeschlossenen Verträgen: diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 294 ff.

Die Staatsangehörigkeitskonvention regelt die für zahlreiche in der Türkei oder in Ägypten ansässige ehemalige ottomanische Staatsangehörige mit der Auflösung des Ottomanischen Reiches über ihre staatliche Zugehörigkeit entstandenen Zweifelsfragen. Die Ausübung des Optionsrechts, das den in der Türkei ansässigen Personen ägyptischer Herkunft zugunsten der ägyptischen und den in Ägypten ansässigen Personen türkischer Abstammung zugunsten der türkischen Staatsangehörigkeit eingeräumt worden ist (Artt. 1, 3, 4) bringt, wie im Schlußprotokoll festgestellt wird, nicht die Verpflichtung zur Abwanderung mit sich<sup>1)</sup>.

Von den auf der Haager Kodifikationskonferenz am 12. April 1930 unterzeichneten vier Abmachungen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts sind drei in Kraft getreten, nämlich am 25. Mai 1937 das *Protocole relatif aux obligations militaires dans certains cas de double nationalité*, am 1. Juli 1937 die *Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité* und das *Protocole relatif à un cas d'apatridie*. Die zum Inkrafttreten erforderliche Zahl von mindestens zehn Ratifikationen oder Beitrittserklärungen ist auch jetzt nur erreicht worden, weil an sämtlichen Abkommen mehrere gesondert gezählte britische Dominien beteiligt sind<sup>2)</sup>. Das vierte Übereinkommen, das *Protocole Spécial relatif à l'apatridie*<sup>3)</sup>, das u. a. die Wiederaufnahme gewisser Staatenloser, die sich in einem Lande strafbar gemacht haben, durch das Land vorsieht, dessen Staatsangehörigkeit sie zuletzt besaßen<sup>4)</sup>, ist bisher nur von

1) Vgl. hierzu die zwischen Ägypten und Saudisch-Arabien durch Notenwechsel vom 18. November 1936 getroffene Regelung: diese Zeitschr. Bd. VII, S. 118 f.

2) Vertragsstaaten des »Protocole relatif aux obligations militaires dans certains cas de double nationalité« sind: *Australien* (mit Papua, Norfolk-Insel und den Mandatsgebieten von Neu-Guinea und Nauru), *Brasilien, Columbien, Cuba, Großbritannien, Indien, San Salvador, Südafrikanische Union, Schweden* und die *Vereinigten Staaten von Amerika*: Treaty Series 1937 Nr. 22; *Sveriges överenskommelser med främmande makter* 1937 Nr. 6 (Angabe des Datums der Ratifikationen bzw. Beitrittserklärungen nebst den von einigen Staaten gemachten Vorbehalten). Für die *Niederlande* (mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) ist das Protokoll am 1. Juli 1937 in Kraft getreten (Treaty Information 1937 Bull. 91, S. 6).

Vertragsstaaten der »Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité« sind: *Brasilien, Canada, China, Großbritannien, Indien, Monaco, Niederlande* (mit Niederländ.-Indien, Surinam und Curaçao), *Norwegen, Polen* und *Schweden*: *Sveriges överenskommelser med främmande makter* 1937 Nr. 9 (Angabe des Datums der Ratifikationen bzw. Beitrittserklärungen nebst den von einigen Staaten gemachten Vorbehalten).

Vertragsstaaten des »Protocole relatif à un cas d'apatridie« sind: *Australien* (mit Papua, Norfolk-Insel und den Mandatsgebieten von Neu-Guinea und Nauru), *Brasilien, Chile, China, Großbritannien, Indien, Niederlande* (mit Niederl.-Indien, Surinam und Curaçao), *Polen, San Salvador* und die *Südafrikanische Union*: Treaty Information 1937 Bull. 91, S. 7; Dziennik Ustaw 1937 Poz. 361).

3) Text: S. d. N. C. 227. M. 114. 1930. V.

4) Der maßgebende Art. 1 des Protokolls lautet: »Si un individu, après être entré

sieben Staaten, und zwar von Australien, Brasilien, China, Großbritannien, Indien, San Salvador und der Südafrikanischen Union endgültig angenommen worden<sup>1)</sup>).

Da sich über die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit auf der Haager Konferenz eine Einigung nicht hat erzielen lassen, läßt die unten S. 623 ff. abgedruckte Staatsangehörigkeitskonvention die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit in erheblichem Umfang bestehen<sup>2)</sup>. Sie hat sich darauf beschränkt, gewisse, bereits in der bisherigen Staatenpraxis gemeinhin anerkannte Grundsätze über die Beziehungen der verschiedenen Heimatstaaten und dritter Staaten zu Personen doppelter Staatsangehörigkeit aufzustellen (Artt. 3—5)<sup>3)</sup>. Die Hauptbedeutung der Konvention liegt, abgesehen von den in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 46 ff. behandelten Vorschriften über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau (Artt. 8—11), in den zahlreichen Artikeln (7—9, 12—17), die einer Staatenlosigkeit vorzubeugen suchen.

Der Inhalt des »Protokolls über einen Fall der Staatenlosigkeit« ergibt sich aus dessen Art. 1, der lautet:

»Dans un Etat où la nationalité n'est pas attribuée du seul fait de la naissance sur le territoire, l'individu qui y est né d'une mère ayant la nationalité de cet Etat et d'un père sans nationalité ou de nationalité inconnue, a la nationalité dudit pays.«

Die Regeln des unten S. 629 ff. abgedruckten Protokolls über die militärischen Verpflichtungen in Fällen doppelter Staatsangehörigkeit dienen dem Zweck, Grundsätze zu verallgemeinern, die in einigen bilateralen Abmachungen, insbesondere dem Abkommen zwischen Frankreich und Belgien über die Regelung von Konflikten bei der militärischen Aushebung vom 12. September 1928<sup>4)</sup> und Verträgen einiger südamerikanischer Staaten<sup>5)</sup>, enthalten sind<sup>6)</sup>.

en pays étranger, a perdu sa nationalité sans en acquérir une autre, l'Etat dont il possédait en dernier lieu la nationalité est tenu de le recevoir, à la demande du pays de séjour,

1) si cet individu est dans un état d'indigence permanent par suite d'une maladie incurable ou pour toute autre cause; ou

2) si cet individu a subi, dans le pays de séjour, une condamnation à une peine d'au moins un mois d'emprisonnement, qu'il a accomplie ou dont il a obtenu remise totale ou partielle.

Dans le premier cas, l'Etat dont cet individu possédait en dernier lieu la nationalité pourra refuser de le recevoir en s'engageant à pourvoir aux frais d'assistance dans le pays de séjour à partir du trentième jour à compter de la demande. Dans le second cas, les frais de transport seront à la charge du pays qui formule la demande de renvoi.

1) S. d. N. Journal Officiel Suppl. Spéc. Nr. 152, S. 75.

2) Ausdrücklich wird diese Möglichkeit nur durch Art. 11 ausgeschlossen. Vgl. ferner Artt. 6 und 12.

3) Vgl. hierzu Triepel, diese Zeitschr. Bd. I, 1, S. 198.

4) Martens 3 N. R. G. XXVIII, 394.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 412.

6) Zu der vorzeitigen Inkraftsetzung des Art. 1 des Protokolls zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Schweden s. diese Zeitschr. Bd. V, S. 878.

Den Londoner Regeln über die Führung des Unterseebootkrieges sind außer den in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 116 erwähnten Staaten *Albanien, Bulgarien, Dänemark, Jugoslawien, Nepal, Österreich, die Schweiz* und der *Staat der Vatikanstadt* beigetreten<sup>1)</sup>.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933<sup>2)</sup> ist am 23. Februar 1937 von *Brasilien* ratifiziert worden<sup>3)</sup>.

## II. Handels- und Zahlungsverträge

Unter den zahlreichen neueren Handelsverträgen *Italiens*<sup>4)</sup> nimmt der am 25. März 1937 zur Ergänzung früherer Verträge<sup>5)</sup> mit *Jugoslawien* abgeschlossene Vertrag<sup>6)</sup> eine Sonderstellung ein, die darauf beruht, daß er die durch den Belgrader Vertrag vom gleichen Tage<sup>7)</sup> eingeleitete politische Annäherung der beiden Staaten nach der wirtschaftlichen Seite ergänzen soll. Die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen mit der politischen Regelung kommt darin zum Ausdruck, daß die Geltungsdauer des Vertrages ausdrücklich von der des politischen Vertrages abhängig gemacht worden ist<sup>8)</sup>.

Der Vertrag, der nach seinem Art. 5 nur sein soll

»la base préliminaire d'une collaboration économique plus étendue, pouvant revêtir la forme d'une entente régionale plus étroite«,

sieht als Mittel zur Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen neben im einzelnen noch nicht fixierten Zugeständnissen auf dem Gebiete der Kontingentsbemessung und der Zahlungsregelung (Artt. 1, 2) eine gegenseitige Gleichbehandlung vor (Art. 3), die in Erweiterung des Meistbegünstigungsprinzips im üblichen, auf die Erhebung von Zöllen und ähnlichen Abgaben beschränkten Sinne eine allgemeine Nichtdiskriminierung bedeuten soll, wie sie in ähnlicher Form auch zum Grundsatz der neuen Handelsvertragspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika<sup>9)</sup> erhoben worden ist. Art. 3 Abs. 1 lautet:

1) Neueste Zusammenstellung der verpflichteten Staaten in Eidgenössische Gesetzesammlung 1937, S. 675.

2) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601, 756; Bd. VII, S. 119, 441.

3) *Diario Oficial [Brasil]* Nr. 88 vom 19. April 1937, S. 8673.

4) Erwähnt seien die Verträge mit *Schweden* vom 1. Dezember 1936 (*Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 1120), mit *Portugal* vom 21. Dezember 1936 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 859), mit der *Türkei* vom 29. Dezember 1936 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 1111), mit den *Niederlanden* vom 1. Januar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 1225), mit *Lettland* vom 5. Februar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2024), mit *Rumänien* vom 13. Februar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2055) und mit *Norwegen* vom 31. März 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2238).

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 120.

6) *Gazz. Uff.* 1937, S. 1139.

7) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 435.

8) Art. 6 bestimmt: »La durée du présent Accord reste liée à celle de l'Accord politique signé en date de ce jour.«

9) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. V, S. 627.